



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi.-GE/19
Datum: 21. OKT. 1992
23. Okt. 1992
Verteilt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Dr.Schn/Si
Sachbearbeiter: Dr.Schneider
Tel.DW. 40190/232 DW
Datum: 19.10.1992

Betreff: *St. Abzwangen*
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes, GZ 600.883/1-V/8/92, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Der Kammerdirektor:

Handwritten signature of Dr. Paula Schneider

Dr. Paula Schneider

Beilagen

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 -0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A


**KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 82	-GE/19... 82
Datum: 2 1. OKT. 1992	
Verteilt	

Ihr Zeichen: 600883/1-V/8/92
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Dr. Schn/Si
Sachbearbeiter: Dr. Schneider
Tel. DW: 40190/232 DW
Datum: 12.10.1992

Betreff:

Dr. Arzwaner
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von
Aufträgen (Bundesvergabegesetz) - Stellungnahme

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) und gestattet sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen.

Das Bestreben der Bundesregierung, die bisher bestehende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des Vergabewesens zu beseitigen, wird grundsätzlich begrüßt.

Zu § 1 Abs. 1 Z 6

Nach dieser Bestimmung ist es möglich, daß infolge einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 auch die Kammer der Wirtschaftstreuhandler in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, wenn sie Aufträge oder Leistungen vergibt. Fiele die Kammer der Wirtschaftstreuhandler unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 6 ergäbe sich vor allem folgende Konsequenz:

Besonders das offene Verfahren würde für die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, die derzeit an ihrem Sitz über insgesamt 23 Angestellte verfügt, entweder einen erhöhten Personalaufwand, da zusätzlich eine im Vergabewesen versierte Person beschäftigt oder da die Ausarbeitung einer gesetzeskonformen Ausschreibung außer Haus vergeben werden müßte, eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten, wengleich einzusehen ist, daß ein offenes Verfahren bei Großaufträgen wegen möglicher Kostenreduktionen auch für die Kammer Vorteile bringt.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Zu §§ 23 Z 1 und 25 Z 1

Am Gesetzesentwurf wird insbesondere bemängelt, daß der unbestimmte Gesetzesbegriff des § 23 Z 1 und des § 25 Z 1 keine klaren Anhaltspunkte dafür gibt, wann welche Verfahrensart durchzuführen ist. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 wird zwar eine Wertgrenzenverordnung in Aussicht gestellt, doch gleichzeitig daraufhingewiesen, daß der unbestimmte Gesetzesbegriff sehr streng zu verstehen ist. Aus diesen Gründen kann die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Folgen der Bestimmung des § 23 nicht abschätzen. Es ist allerdings zu fürchten, daß der Gesetzgeber in manchen Fällen mit dieser Bestimmung über das Ziel schießen würde. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder befürchtet daher, daß sie infolge der strengen Auslegung der §§ 23 Z 1 und 25 Z 1, sollte das Vergabegesetz auf sie anwendbar sein, eine unnötige erhöhte Kostenbelastung durch die offene Vergabe treffen würde, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu den aus solchen Ausschreibungen erzielten Nutzen stehen.

Zu § 29 Abs. 3

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertritt die Ansicht, daß ihre Mitglieder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und der damit verbundenen profunden Kenntnisse der Buchhaltung, Rechnungslegung, Kostenrechnung etc. besonders dazu prädestiniert sind, an den im § 32 Abs. 1 definierten Aufgaben der Vergabekontrollkommission mitzuwirken. Es wird daher ersucht, den Kreis der vorschlagsberechtigten Interessensvertretungen um die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erweitern. Außerdem wird das Ersuchen der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs unterstützt, auch die anderen freiberuflichen gesetzlichen Interessensvertretungen zu berücksichtigen.

Verfassungsrechtliche Bedenken:

Zu § 1 Abs. 1 Z 6

Bedenklich ist die undeterminierte Verordnungsermächtigung dieser Bestimmung, die gegen Art. 18 BVG verstoßen dürfte.

Zu § 2 Abs. 1

Es gilt das zu § 1 Abs 1 Z 6 gesagte. Zusätzlich ist festzustellen, daß die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf ausdrücklich von EG- bzw. EWR-Richtlinien sprechen, welche als Rechtsakte von der Bundesregierung durchzuführen seien. Da gemäß Art. 189 EWG-Vertrag die Erreichung der in Richtlinien ausgesprochenen Ziele der nationalen Rechtsetzung des Mitgliedstaates überlassen wird, ist hinsichtlich der Rechtsform die innerstaatliche Normsetzungsbefugnis zu beachten. Jedenfalls stellt eine solche EG- oder EWR-Richtlinie keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine derartige Verordnung dar, denn deren innerstaatliche Durchführung würde gemäß Art. 18 BVG dem Bundesgesetzgeber obliegen.

Zu §§ 30 und 31

Es wird auf den Konflikt dieser Bestimmung mit Art. 20 Abs. 1 BVG hingewiesen, wonach weisungsfreie Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der unabhängigen Verwaltungssenate und der Art. 133 Z 4 BVG Behörden einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedürfen. Es ergibt sich zumindest aus § 33 Abs. 8, daß die Vergabekontrollkommission hoheitliche Aufgaben erfüllt, indem sie sich eine als Verwaltungsverordnung und somit Hoheitsakt zu qualifizierende Geschäftsordnung zu geben hat. Außerdem sind zumindest die Anforderungen gemäß § 34 an Unternehmer wohl als Bescheide oder Verfahrensanordnungen zu qualifizieren. Es wäre daher zu überlegen, die zitierten Kompetenzen einem anderen Organ zu übertragen, etwa die Geschäftsordnungskompetenz der Bundesregierung, oder § 31 Abs. 1 in Verfassungsrang zu heben.

Zu § 39 Abs. 3

Hier wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 40 Abs. 1

Wie sich aus dem Wort "Nachprüfung" zweifelsfrei ergibt, handelt es sich bei der Möglichkeit der Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates um einen Instanzenzug, woraus nur folgen kann, daß in den Fällen, in denen die Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates gegen Entscheidungen des Auftraggebers zulässig ist, diese als Bescheid zu qualifizieren sind. Somit wird eine ähnlich kuriose Situation geschaffen, wie sie im § 4 Auskunftspflichtgesetz besteht: Danach ist auch in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung Auskunft zu erteilen bzw. die Auskunft bescheidmäßig zu verweigern, selbst wenn es sich bei dem Organ sonst nicht um eine Behörde handelt. Im Falle des § 40 würde das zum Beispiel bedeuten, daß eine Entscheidung der Verbundgesellschaft oder sonstiger nach § 1 Abs. 1 Z 6 unter dieses Gesetz fallender Rechtsträger, die ebenfalls dem privaten Recht angehören könnten, beim unabhängigen Verwaltungssenat anfechtbar ist.

Die bloß kassatorische Kognitionsbefugnis des unabhängigen Verwaltungssenates könnte Probleme im Hinblick auf die ständige Judikatur des VfGH und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 MRK bringen, wonach bei "civil rights" eine solche nicht genügt, diese vielmehr volle Kognitionsbefugnis haben müssen, also auch in der Lage sein müssen, meritorische Entscheidungen zu fällen. Um dieses Problem zu vermeiden, wäre es wohl günstiger, eine Gerichtszuständigkeit, wie in den Erläuternden Bemerkungen alternativ vorgeschlagen, in allen Fällen zu verwirklichen.

Zu § 46 Abs. 2

Es wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 50

Hier wird daraufhingewiesen, daß die Vollzugsklausel bezüglich der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z 5 ebenfalls eine Verfassungsbestimmung sein müßte.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

i.V. Mag. Klaus Hübner



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider